



Antragseingang am:

Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts wegen Krankenbehandlung

(Bitte unbedingt vollständig ausfüllen – Eine Bearbeitung erfolgt nur bei Vorlage der kompletten Unterlagen)

Familienname: _____

Vorname(e): _____

Geburtstag und - ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet

Reisepass: Nr. _____ gültig von _____

gültig bis _____ (Kopie, einschl. Visum liegt bei)

Wohnort in Deutschland: _____

Bisheriger Aufenthaltsstatus gültig bis: _____

Bitte auswählen: Patient Begleitperson von: _____

Kostenübernahmeerklärung liegt vor: Ja (Kopie liegt bei)

Leiden Sie an Krankheiten: Nein Ja (welche:) _____

Ersteinreise erfolgte am: _____

Hinweis zur Datenerhebung

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 86 AufenthG).

Die im Antrag verlangten Angaben beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz. Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Wichtige Hinweise nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Aufenthaltsgesetz

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- ich nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen werden kann, wenn ich in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz oder zur Erlangung eines einheitlichen Sichtvermerks nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels mache oder trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden im In- und Ausland mitwirke.
- unrichtige oder unvollständige Angaben den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn er gegen Rechtsvorschriften verstößt, wozu auch unvollständige und unrichtige Angaben zum vorstehenden Sachverhalt gehören (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Ein erteilter Aufenthaltstitel kann zurückgenommen werden.
- ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise unverzüglich beizubringen habe. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.
- für die Bearbeitung des vorstehenden Antrags grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird, die auch im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht wieder zurückgezahlt wird.

Ich erteile Herrn/Frau _____ die **Vollmacht**, alle nötigen Behördengänge bzgl. der Verlängerung meines weiteren Aufenthalts zu erledigen.

Ich beantrage, meinen Aufenthalt bis zum _____ zu verlängern. Ein Nachweis (**Ärztliches Attest**) liegt diesem Antrag bei.

Lichtbild

Bitte hier aufkleben

45mm x 35 mm

Bitte auf
biometrische Norm
achten